



Geldwäscheprävention - Newsletter Nummer 32

vom 04.08.2025

Die Themen dieses Newsletters sind:

- [Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz](#)
- [Aktualisierung der Merkblätter und Dokumentationsbögen](#)
- [Neue Liste der Drittländer mit hohem Risiko der FATF](#)
- [Änderung der Aufsichtszuständigkeit für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG](#)
- [FIU: Aktualisierung des goAML-Handbuchs](#)
- [Erneuerung Teilnehmerzertifikate von Fortbildungen zum Geldwäschebeauftragten](#)

Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz wurden evaluiert und aktualisiert. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise konkretisieren unbestimmte Rechtsbegriffe und helfen Ihnen Ihre Pflichten rechtssicher umzusetzen. Die Hinweise sorgen dafür, dass das Geldwäschegesetz einheitlich und nachvollziehbar angewendet wird. Zudem bieten sie konkrete Handlungsanweisungen.

In den aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweisen wurden neben diverser Gesetzesänderungen auch aktuelle Vollzugs- und Einzelfragen, sowie gerichtliche Urteile aufgegriffen und berücksichtigt. Die aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweise mit Stand Juni 2025 finden Sie [hier](#).

Aktualisierung der Merkblätter und Dokumentationsbögen

Auch die Merkblätter zur Geldwäscheprävention und die Dokumentationsbögen wurden bundesweit einheitlich aktualisiert. Die neuen Versionen der Merkblätter und Dokumentationsbögen finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Neue Liste der Drittländer mit hohem Risiko der FATF

In unregelmäßigen Abständen aktualisieren sowohl die EU-Kommission als auch die Financial Action Task Force (FATF) ihre Einschätzungen, mit welchen Ländern ein erhöhtes Risiko zur Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung einher geht. Während FATF-Listungen im Rahmen der eigenen Risikoeinschätzung ggf. zu verstärkten Sorgfaltspflichten führen können, fordern Listungen der EU-Kommission bereits aufgrund des Geldwäschegesetzes die Einhal-

tung verstärkter Sorgfaltspflichten. Dies wird auch im „Dokumentationsbogen verstärkte Sorgfaltspflichten“ abgebildet. Am 16. Juli 2025 hat die [EU umfangreiche Änderungen veröffentlicht](#), die 20 Tage nach Veröffentlichung, also am 5. August 2025, in Kraft treten werden. Neu aufgenommen in die EU-Liste der Risikoländer wurden Algerien, Angola, Côte d'Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela. Von der Liste gestrichen wurden Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, die Philippinen, Senegal, Uganda und die Vereinigten Arabischen Emirate. Auch die FATF hat Mitte Juni ihre Länderlisten [aktualisiert](#). Aufgrund strategischer Mängel neu auf der so genannten „grauen Liste“ sind Bolivien und die Britischen Jungferninseln. Nicht mehr gelistet: Kroatien, Mali und Tansania. Diese Änderungen, die schon in Kraft sind, finden sich bereits öffentlich zugänglich auf der Seite der FIU unter „[FIU Drittländer](#)“.

Änderung der Aufsichtszuständigkeit für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG

Bereits mit dem [Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften](#) vom 10. März 2023 wurde die Aufsichtszuständigkeit für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG verpflichteten Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und bestimmte registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes aus der Länderzuständigkeit herausgelöst. Seit dem 1. Januar 2025 ist nunmehr das Bundesamt für Justiz zentral zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Geldwäschegesetz für die genannten Verpflichteten.

FIU: Aktualisierung des goAML-Handbuchs

Die FIU hat das [goAML Handbuch](#) zum 1. Dezember 2024 in Teilen inhaltlich überarbeitet und ergänzt. Detaillierte Hinweise zu den Anpassungen sind den Versionshinweisen zu Beginn des goAML Web Handbuches in der Tabelle unter dem Datum 01.12.2024 zu entnehmen. Zeitgleich wurde die Anlage 2 überarbeitet und mit Anlage 3 zusammengeführt.

Erneuerung Teilnehmerzertifikate von Fortbildungen zum Geldwäschebeauftragten

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Geldwäschegesetz keine konkreten Vorgaben hinsichtlich der Häufigkeit von Schulungen von Geldwäschebeauftragten macht. Sofern Sie oder Ihr Geldwäschebeauftragter ein zeitlich befristetes Teilnehmerzertifikat erhalten haben/hat, wird vonseiten der Aufsichtsbehörde nicht zur Wiederholung der Schulung aufgrund des Zeitablaufes aufgefordert. Grundsätzlich sind gewisse inhaltliche Auffrischungen im Bedarfsfall für die konkrete Tätigkeitsausübung als zuträglich anzusehen.

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:
geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de

Ihre Ansprechpartnerinnen beim Regierungspräsidium Kassel:

Frau Heideloff
Telefon: 0561-106-1202

Frau Beyer
Telefon: 0561-106-2121

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel
Fax: 0611-32764-1056
E-Mail: geldwaeschepraevention@rpk.hessen.de
[Internetseite](#)